

Wer darf Photovoltaikanlagen montieren?

Handwerksrechtliche Einordnung von PV-, Dach- und Elektroarbeiten

(Hinweis: Dieser Beitrag von Stefan Seufert beruht auf einer Vortragsveranstaltung der DGS Akademie Franken im Oktober 2026, ergänzt um Internetrecherchen und einer Bearbeitung mit ChatJPT.)

1. Ausgangspunkt: „PV-Montage“ ist keine einheitliche handwerksrechtliche Tätigkeit

Die Frage, ob ein Unternehmen eine Photovoltaikanlage montieren darf, lässt sich handwerksrechtlich nicht pauschal mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Eine PV-Anlage besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsschritte. Dazu gehören beispielsweise die Montage der Unterkonstruktion, Arbeiten am Dach oder an der Fassade, das Verlegen von Leitungen, elektrische Anschlussarbeiten, der Anschluss eines Batteriespeichers sowie die Inbetriebnahme und Wartung.

Diese Tätigkeiten können unterschiedlichen Handwerken oder Gewerben zugeordnet werden. Entscheidend ist daher nicht allein, dass ein Unternehmen als „Solarunternehmen“, „Photovoltaikbetrieb“ oder „Solateur“ auftritt. Maßgeblich ist vielmehr, welche konkrete Tätigkeit das Unternehmen tatsächlich selbstständig ausführt.

Die zentrale Prüfungsfrage lautet deshalb:

Welche konkrete Tätigkeit wird ausgeführt, welchem Handwerk oder Gewerbe ist sie zuzuordnen und welche handwerksrechtliche Berechtigung ist dafür erforderlich?

2. Die drei Kategorien der Handwerksordnung

Für die PV-Praxis ist zunächst zwischen drei Bereichen zu unterscheiden:

1. Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke
2. Anlage B Abschnitt 1 – zulassungsfreie Handwerke
3. Anlage B Abschnitt 2 – handwerksähnliche Gewerbe

Die Anlagen enthalten dabei keine vollständige Liste sämtlicher denkbaren Einzeltätigkeiten. Sie führen vielmehr die Handwerke bzw. Gewerbe auf, denen eine konkrete Tätigkeit zugeordnet werden kann.

2.1 Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke

In Anlage A sind die zulassungspflichtigen Handwerke aufgeführt. Wer ein solches Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, muss grundsätzlich in die Handwerksrolle eingetragen sein.

Für die Photovoltaik sind insbesondere folgende Handwerke von Bedeutung:

- Nr. 3 Zimmerer
- Nr. 4 Dachdecker
- Nr. 13 Metallbauer
- Nr. 23 Klempner
- Nr. 24 Installateur und Heizungsbauer
- Nr. 25 Elektrotechniker
- Nr. 27 Tischler
- Nr. 39 Glaser

Die Bedeutung der Anlage A geht über die vollständige Ausübung eines Handwerks hinaus. Nach § 1 Abs. 2 HwO kann ein Betrieb bereits dann als Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks gelten, wenn er wesentliche Tätigkeiten dieses Handwerks selbstständig ausübt.

Damit kann eine Tätigkeit handwerksrechtlich relevant sein, obwohl das Unternehmen nicht das gesamte Berufsbild des betreffenden Handwerks anbietet.

Gerade bei PV-Anlagen ist dies entscheidend.

2.2 Anlage B Abschnitt 1 – zulassungsfreie Handwerke

Anlage B Abschnitt 1 enthält die zulassungsfreien Handwerke. Für deren selbstständigen Betrieb besteht keine Meisterpflicht wie bei den zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A.

Der Beginn des selbstständigen Betriebs ist jedoch der Handwerkskammer anzuzeigen und das Gewerbe wird in das entsprechende Verzeichnis eingetragen.

Für die PV-Praxis bedeutet die Einordnung in Anlage B1 allerdings nicht, dass eine beliebige PV-Tätigkeit ohne weitere Prüfung ausgeführt werden darf.

Wenn eine konkrete Tätigkeit tatsächlich eine wesentliche Tätigkeit eines Anlage-A-Handwerks darstellt, kann sie nicht allein durch die Bezeichnung als „Montage“, „Service“ oder „PV-Arbeit“ in ein zulassungsfreies Handwerk umgewandelt werden.

2.3 Anlage B Abschnitt 2 – handwerksähnliche Gewerbe

Anlage B Abschnitt 2 enthält die handwerksähnlichen Gewerbe.

Für die PV-Praxis besonders interessant ist beispielsweise das Gewerbe:

„Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)“

Die Tätigkeit kann für bestimmte Arbeiten im Umfeld einer PV-Anlage relevant sein, wenn die konkrete Ausführung tatsächlich diesem Gewerbezuschnitt entspricht.

Entscheidend ist jedoch der Zusatz „ohne Anschlussarbeiten“.

Das bloße Verlegen eines Kabels und das Herstellen eines elektrischen Anschlusses sind deshalb nicht gleichzusetzen. Insbesondere elektrische Anschlussarbeiten können dem Elektrotechniker-Handwerk der Anlage A zuzuordnen sein.

3. Die entscheidende Vorschrift: § 1 HwO

§ 1 HwO bildet den Ausgangspunkt für die Beurteilung eines zulassungspflichtigen Handwerks.

Danach ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks grundsätzlich nur einem in die Handwerksrolle eingetragenen Betrieb gestattet.

Ein Betrieb kann dabei nicht nur deshalb als zulassungspflichtiges Handwerk gelten, weil er ein vollständiges Anlage-A-Handwerk anbietet. § 1 Abs. 2 HwO stellt ausdrücklich auch auf wesentliche Tätigkeiten ab.

Das Gesetz nennt zugleich bestimmte Tätigkeiten, die grundsätzlich nicht als wesentliche Tätigkeiten gelten, etwa solche, die innerhalb von bis zu drei Monaten erlernt werden können, oder Tätigkeiten, die für das Gesamtbild des betreffenden Handwerks nebensächlich sind.

Allerdings kann die Gesamtheit mehrerer solcher Tätigkeiten wiederum dazu führen, dass das Gesamtbild einem zulassungspflichtigen Handwerk zuzuordnen ist.

Für PV-Unternehmen ist daher eine isolierte Betrachtung einzelner Arbeitsschritte nicht immer ausreichend.

4. Welche PV-Tätigkeiten können welchem Handwerk zugeordnet werden?

Die folgende Übersicht dient als Orientierung. Die endgültige Einordnung hängt immer von der konkreten technischen Ausführung und vom Umfang der Tätigkeit ab.

Tätigkeit	Möglicherweise einschlägiges Handwerk/Gewerbe	Grundsätzliche Bedeutung
Montage von PV-Modulen	insbesondere Dachdecker, Zimmerer, Klempner, Elektrotechniker	Kann eine wesentliche handwerkliche Tätigkeit darstellen
Montage der Unterkonstruktion	insbesondere Dachdecker, Zimmerer, Klempner	Je nach Ausführung Anlage-A-relevant
Befestigung am Dach	insbesondere Dachdecker, Zimmerer	Eingriff in bzw. Bearbeitung der Dachkonstruktion besonders relevant
Arbeiten an Dachstuhl oder Tragkonstruktion	Zimmerer	Anlage A
Arbeiten am Dachaufbau	Dachdecker	Anlage A
Blech- und Dacharbeiten	insbesondere Klempner/Dachdecker	Anlage A
Konstruktive Metallarbeiten	Metallbauer	Anlage A
Fassadenmontage	je nach Konstruktion mehrere Anlage-A-Handwerke möglich	Konkrete Konstruktion entscheidend
Verlegen von Kabeln ohne Anschluss	ggf. Kabelverleger im Hochbau	Anlage B2, sofern der konkrete Gewerbezuschnitt erfüllt ist
Elektrische Verbindung von PV-Komponenten	Elektrotechniker	Anlage A Nr. 25
Anschluss des Wechselrichters	Elektrotechniker	Elektrotechnische Tätigkeit
Anschluss an die Hausinstallation	Elektrotechniker	Anlage A Nr. 25
Netzanschluss	Elektrotechniker	Anlage A Nr. 25; zusätzlich können Netzbetreiberanforderungen gelten
Anschluss eines Batteriespeichers	insbesondere Elektrotechniker	Elektrische Anschlussarbeiten
Elektrische Verbindung zu weiteren technischen Anlagen	insbesondere Elektrotechniker; ggf. weitere Handwerke	Schnittstelle ist gesondert zu prüfen
Elektrische Inbetriebnahme	insbesondere Elektrotechniker	Nicht mit bloßer mechanischer Montage gleichzusetzen

Wartung elektrischer Anlagenteile	Elektrotechniker	Kann wesentliche elektrotechnische Tätigkeit darstellen
Arbeiten an Dach- und Befestigungskomponenten	je nach Bauteil Dachdecker, Zimmerer, Klempner oder Metallbauer	Konkretes Bauteil und Tätigkeit maßgeblich

Die Tabelle zeigt vor allem eines: Eine PV-Anlage kann gleichzeitig mehrere Handwerke berühren.

5. Montage und Elektroarbeiten sind getrennt zu betrachten

Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen der mechanischen Montage und der elektrischen Installation.

Die Montage von Modulen und Unterkonstruktionen ist nicht automatisch eine zulassungsfreie Tätigkeit. Die aktuelle Abgrenzung geht davon aus, dass auch die sogenannte „einfache“ Montage handwerksrechtlich relevant sein kann.

Davon unabhängig sind elektrische Arbeiten zu beurteilen.

Das Herstellen elektrischer Verbindungen, der Anschluss des Wechselrichters, der Anschluss an die Hausinstallation und der Netzanschluss gehören grundsätzlich in den Bereich des Elektrotechniker-Handwerks.

Daraus folgt eine wichtige Grundregel:

Die Berechtigung zur mechanischen PV-Montage beinhaltet nicht automatisch die Berechtigung zum elektrischen Anschluss der Anlage.

Umgekehrt bedeutet die Berechtigung zur Ausübung des Elektrotechniker-Handwerks nicht automatisch, dass damit sämtliche Dach-, Fassaden- oder Tragwerksarbeiten abgedeckt sind.

6. Die frühere „einfache Montage“ ist kein verlässlicher Freibrief mehr

Für die PV-Branche hat sich die Abgrenzung seit 2025 wesentlich verändert.

Nach der früheren Abgrenzung wurde eine einfache Montage von PV-Anlagen, bei der nicht in die Dach- oder Fassadenunterkonstruktion eingegriffen wurde, als minderhandwerkliche Tätigkeit eingeordnet.

Diese ausdrückliche Abgrenzung wurde in der neuen Fassung nicht fortgeführt.

Die aktuelle Einordnung geht vielmehr davon aus, dass auch die sogenannte einfache PV-Montage eine wesentliche handwerkliche Tätigkeit darstellen kann.

Als Begründung werden unter anderem die Anforderungen an die Beurteilung der Tragfähigkeit sowie an Wind- und Schneelasten und die mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren genannt.

Deshalb ist die pauschale Aussage „Module montieren darf jeder“ für die aktuelle Rechtslage nicht belastbar.

Ebenso wenig ist die Gegenposition „Jede PV-Montage darf ausschließlich ein Elektromeisterbetrieb durchführen“ richtig.

Die konkrete Tätigkeit muss vielmehr dem jeweiligen Handwerk zugeordnet werden.

7. Ein vollständiges PV-Projekt kann mehrere Handwerke umfassen

Ein typisches PV-Projekt lässt sich vereinfacht in folgende Arbeitsschritte zerlegen:

Dach/Fassade → Unterkonstruktion → Module → DC-Verkabelung → Wechselrichter → Batteriespeicher → Hausinstallation → Netzanschluss → Inbetriebnahme

Jeder dieser Schritte kann eine andere handwerksrechtliche Bewertung erfordern.

Beispielsweise können betroffen sein:

- Dachdecker,
- Zimmerer,
- Klempner,
- Metallbauer,
- Elektrotechniker,
- gegebenenfalls weitere Handwerke.

Daher ist die Frage nicht: „Wer darf eine PV-Anlage montieren?“

Sondern: „Wer darf welchen Arbeitsschritt einer PV-Anlage selbstständig ausführen?“

Diese Betrachtungsweise ist für die Beurteilung von PV-Unternehmen wesentlich belastbarer.

8. Welche Möglichkeiten hat ein PV-Unternehmen?

Für ein Unternehmen ergeben sich grundsätzlich mehrere Konstellationen.

Fall 1: Das Unternehmen ist für das einschlägige Handwerk eingetragen

Ist der Betrieb für das betreffende Anlage-A-Handwerk ordnungsgemäß eingetragen, kann er die Tätigkeiten ausführen, die von seiner Eintragung und dem jeweiligen Handwerksumfang gedeckt sind.

Dabei muss jedoch geprüft werden, ob eine konkrete Tätigkeit tatsächlich vom eigenen Handwerk erfasst ist.

Fall 2: Das Unternehmen ist für ein anderes Handwerk eingetragen

Dann ist zu prüfen, ob die zusätzliche Tätigkeit aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung zulässig ist.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei **§ 5 HwO**.

Danach kann ein bereits eingetragener Handwerksbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen Tätigkeiten eines anderen Handwerks ausführen, wenn diese technisch oder wirtschaftlich mit dem eigenen Angebot zusammenhängen bzw. dieses ergänzen.

Diese Vorschrift ist für die Praxis wichtig, darf aber nicht als allgemeine Erlaubnis verstanden werden, beliebige Tätigkeiten anderer zulassungspflichtiger Handwerke auszuführen.

Fall 3: Das Unternehmen besitzt selbst keine entsprechende Berechtigung

Dann muss geprüft werden, ob eine eigene Eintragung oder eine andere gesetzliche Berechtigung möglich ist.

Hier kommen insbesondere folgende Wege in Betracht:

- Meisterprüfung,
- bestimmte gleichgestellte Qualifikationen,
- Betriebsleiterlösung,
- Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO,
- Ausübungsberechtigung für Altgesellen nach § 7b HwO,
- Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO,
- weitere gesetzlich vorgesehene Qualifikationswege.

Fall 4: Die Tätigkeit wird von einem entsprechend berechtigten Fachbetrieb übernommen

Ein PV-Unternehmen kann bestimmte Arbeiten auch an einen entsprechend berechtigten Fachbetrieb vergeben.

Dabei ist jedoch entscheidend, **wer die betreffende handwerkliche Tätigkeit tatsächlich ausführt und wer sie rechtlich als eigene Leistung übernimmt.**

Die bloße Bezeichnung eines Unternehmens als „Subunternehmer“ beseitigt eine möglicherweise bestehende handwerksrechtliche Zulassungspflicht nicht.

9. Welche Qualifikationswege gibt es bei Anlage-A-Handwerken?

Die Handwerksordnung sieht neben dem klassischen Meisterweg weitere Möglichkeiten vor.

Grundsätzlich kann die Eintragung in die Handwerksrolle beispielsweise über folgende Wege ermöglicht werden:

Meisterqualifikation

Der klassische Weg ist die bestandene Meisterprüfung im entsprechenden Handwerk.

Gleichgestellte Qualifikationen

Je nach Fall kommen auch bestimmte Hochschul-, Technikerschul- oder vergleichbare Qualifikationen in Betracht.

§ 7b HwO – Ausübungsberechtigung für Altgesellen

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann eine Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO erteilt werden.

Voraussetzungen sind insbesondere eine bestandene Gesellen- bzw. entsprechende Abschlussprüfung sowie eine mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Handwerk, davon grundsätzlich mehrere Jahre in leitender Stellung.

§ 7a HwO – Ausübungsberechtigung für ein weiteres Handwerk

Wer bereits für ein zulassungspflichtiges Handwerk eingetragen ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung für ein weiteres zulassungspflichtiges Handwerk erhalten.

Die Berechtigung kann beschränkt werden.

Für das Elektrotechniker-Handwerk können zusätzliche Anforderungen relevant sein.

§ 8 HwO – Ausnahmegewilligung

Eine Ausnahmegewilligung kann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Meisterprüfung eine unzumutbare Belastung darstellen würde und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.

Die Erteilung kann ebenfalls beschränkt werden.

10. Was bedeutet § 5 HwO für PV-Unternehmen?

§ 5 HwO ist in der PV-Praxis besonders interessant, wenn ein Unternehmen bereits ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt und daneben bestimmte Tätigkeiten eines anderen Handwerks ausführen möchte.

Die Vorschrift erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Arbeiten aus einem anderen Handwerk, wenn sie

- technisch mit dem eigenen Handwerk zusammenhängen oder
- das eigene Angebot wirtschaftlich ergänzen.

Die Vorschrift ist deshalb insbesondere bei Schnittstellen zwischen verschiedenen Handwerken relevant.

Sie bedeutet aber nicht, dass ein Betrieb mit einer beliebigen Anlage-A-Eintragung automatisch sämtliche PV-, Dach- und Elektroarbeiten ausführen darf.

Insbesondere bei der Abgrenzung zwischen mechanischer Montage, Dacharbeiten und Elektroarbeiten muss die konkrete Tätigkeit geprüft werden.

Auch die Voraussetzungen und Grenzen des § 5 HwO müssen eingehalten werden.

11. Subunternehmer lösen das Qualifikationsproblem nicht automatisch

In der Praxis wird häufig angenommen:

„Wenn wir einen Elektriker als Subunternehmer einsetzen, ist die gesamte PV-Leistung handwerksrechtlich erledigt.“

Das ist zu pauschal.

Zunächst muss unterschieden werden, welche Tätigkeiten das PV-Unternehmen selbst ausführt und welche Tätigkeiten tatsächlich der Subunternehmer übernimmt.

Beispiel:

Ein PV-Unternehmen übernimmt selbst die Dachmontage und beauftragt einen Elektrobetrieb mit dem Netzanschluss.

Damit ist zunächst nur die elektrische Tätigkeit des Subunternehmers abgedeckt. Die eigene Dach- und Montageleistung des PV-Unternehmens muss weiterhin eigenständig handwerksrechtlich beurteilt werden.

Umgekehrt kann ein Dachdeckerbetrieb nicht allein deshalb sämtliche elektrotechnischen Arbeiten selbst ausführen, weil er einen Auftrag für eine vollständige PV-Anlage erhalten hat.

12. Der entscheidende Prüfungsaufbau für die Praxis

Für jedes PV-Projekt empfiehlt sich deshalb folgende Prüfung:

Schritt 1: Tätigkeit genau beschreiben

Nicht nur:

„PV-Montage“

sondern beispielsweise:

- Montage von Dachhaken,
- Montage einer Unterkonstruktion,
- Montage von Modulen,
- Herstellung von Dachdurchdringungen,
- Verlegung von DC-Leitungen,
- elektrische Verbindung von Modulen,
- Anschluss des Wechselrichters,
- Anschluss eines Speichers,
- Anschluss an die Hausinstallation,
- Netzanschluss,
- Inbetriebnahme.

Schritt 2: Handwerkliche Zuordnung bestimmen

Welche Anlage-A- oder Anlage-B-Kategorie kommt für die konkrete Tätigkeit in Betracht?

Schritt 3: Wesentliche Tätigkeit prüfen

Bei einem Anlage-A-Handwerk ist § 1 Abs. 2 HwO zu prüfen:

Handelt es sich um eine wesentliche Tätigkeit?

Schritt 4: Berechtigung des Unternehmens prüfen

Ist der Betrieb

- in der Handwerksrolle eingetragen,
- für das konkrete Handwerk eingetragen,
- über einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter berechtigt,
- aufgrund einer Ausübungsberechtigung tätig,
- aufgrund einer Ausnahmegewilligung berechtigt,
- oder liegt eine andere gesetzliche Grundlage vor?

Schritt 5: Sonderregelungen prüfen

Insbesondere sind zu prüfen:

- § 5 HwO,
- § 7a HwO,
- § 7b HwO,
- § 8 HwO.

Schritt 6: Eigene Leistung und Fremdleistung trennen

Welche Arbeiten führt das Unternehmen selbst aus?

Welche Arbeiten übernimmt ein anderer, entsprechend berechtigter Betrieb?

Erst danach lässt sich zuverlässig beurteilen, ob die konkrete Betriebsstruktur handwerksrechtlich zulässig ist.

13. Typische Fehlannahmen

„PV-Montage ist kein Handwerk.“

Diese Aussage ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die konkrete Montage kann eine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks darstellen.

„Wer Module montieren darf, darf auch den Wechselrichter anschließen.“

Nein. Mechanische Montage und elektrische Anschlussarbeiten sind getrennt zu betrachten.

„PV darf nur ein Elektromeisterbetrieb montieren.“

Auch das ist zu pauschal. Dach-, Zimmerer-, Klempner- oder Metallbauarbeiten können anderen Handwerken zuzuordnen sein.

„Kabel verlegen ist immer zulassungsfrei.“

Nein. Anlage B2 nennt zwar das Gewerbe „Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)“. Ob die konkrete Tätigkeit darunter fällt, muss im Einzelfall geprüft werden. Insbesondere Anschlussarbeiten sind davon nicht umfasst.

„Wir nennen die Tätigkeit einfach Montage.“

Die Bezeichnung eines Arbeitsschritts entscheidet nicht über seine handwerksrechtliche Einordnung. Entscheidend ist, was tatsächlich ausgeführt wird.

„Ein Subunternehmer löst automatisch alle Probleme.“

Nein. Die eigene Tätigkeit des Auftraggebers bleibt grundsätzlich gesondert zu prüfen.

„§ 5 HwO erlaubt einem eingetragenen Betrieb alles, was irgendwie zur PV gehört.“

Nein. § 5 HwO hat konkrete Voraussetzungen und Grenzen. Die Tätigkeit muss insbesondere technisch mit dem eigenen Handwerk zusammenhängen oder das eigene Angebot wirtschaftlich ergänzen.

14. Fazit

Für die handwerksrechtliche Beurteilung von Photovoltaikarbeiten ist eine tätigkeitsbezogene Betrachtung erforderlich.

Die entscheidende Systematik lautet:

Konkrete Tätigkeit → Zuordnung zu Handwerk/Gewerbe → Anlage A oder Anlage B → Prüfung der Wesentlichkeit → erforderliche Berechtigung → gegebenenfalls Sonderregelung oder Fremdvergabe

Besonders relevant sind bei PV-Anlagen die Anlage-A-Handwerke

- Zimmerer,
- Dachdecker,
- Metallbauer,

- Klempner,
- Installateur und Heizungsbauer,
- Elektrotechniker,
- Tischler und
- Glaser.

Daneben können je nach konkreter Tätigkeit auch zulassungsfreie oder handwerksähnliche Gewerbe der Anlage B eine Rolle spielen.

Die entscheidende praktische Konsequenz lautet:

Nicht die Bezeichnung „PV-Montage“ entscheidet über die handwerksrechtliche Zulässigkeit, sondern die konkrete Tätigkeit und ihre Zuordnung zu einem Handwerk oder Gewerbe.

Für Unternehmen, die PV-Anlagen vollständig anbieten, ist deshalb eine klare Trennung zwischen Dach-/Montagearbeiten, konstruktiven Arbeiten und Elektroarbeiten besonders wichtig.

Eine rechtssichere Betriebsstruktur sollte zudem klären, welche Leistungen das Unternehmen selbst erbringt, welche Leistungen durch entsprechend berechnete Fachbetriebe ausgeführt werden und auf welcher gesetzlichen Grundlage das Unternehmen die jeweils eigenen Tätigkeiten ausübt.

15. FAQ – zentrale Fragen für PV-Unternehmen

Darf ein Unternehmen ohne Elektromeister PV-Module montieren?

Eine pauschale Antwort ist nicht möglich. Die mechanische Montage ist von den elektrischen Anschlussarbeiten zu trennen. Allerdings kann auch die Montage selbst eine wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks darstellen. Deshalb ist zu prüfen, welchem Handwerk die konkrete Montageleistung zuzuordnen ist und ob der Betrieb hierfür entsprechend berechnigt ist.

Darf ein PV-Unternehmen ohne Eintragung in die Handwerksrolle arbeiten?

Das hängt von der konkreten Tätigkeit ab. Für zulassungspflichtige Handwerke gilt grundsätzlich die Eintragungspflicht. Bei zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B gelten andere Regeln. Eine Tätigkeit kann aber nicht allein durch ihre Bezeichnung als „PV-Montage“ oder „Montageleistung“ aus einem zulassungspflichtigen Handwerk herausgenommen werden.

Darf ein Montagebetrieb den Wechselrichter anschließen?

Der elektrische Anschluss des Wechselrichters ist gesondert zu betrachten. Er kann eine wesentliche elektrotechnische Tätigkeit darstellen und damit dem Elektrotechniker-Handwerk zugeordnet sein. Die Berechtigung zur mechanischen Montage einer PV-Anlage umfasst einen solchen elektrischen Anschluss nicht automatisch.

Darf ein Betrieb DC-Kabel verlegen?

Das hängt von der konkreten Tätigkeit ab. Das in Anlage B2 aufgeführte Gewerbe „Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)“ kann für bestimmte reine Verlegearbeiten relevant sein. Sobald elektrische Anschlussarbeiten hinzukommen, ist eine gesonderte Prüfung insbesondere im Hinblick auf das Elektrotechniker-Handwerk erforderlich.

Darf ein Dachdeckerbetrieb PV-Anlagen montieren?

Das kann grundsätzlich Tätigkeiten des Dachdecker-Handwerks umfassen. Entscheidend ist jedoch, welche konkreten Arbeiten der Betrieb ausführt und ob diese durch seine handwerksrechtliche Berechtigung gedeckt sind. Für elektrotechnische Anschlussarbeiten gelten daneben die Anforderungen des Elektrotechniker-Handwerks.

Darf ein Elektrobetrieb die gesamte PV-Anlage einschließlich Dachmontage ausführen?

Nicht automatisch. Die Eintragung als Elektrotechnikerbetrieb berechtigt nicht ohne Weiteres zu sämtlichen Dach-, Zimmerer-, Klempner- oder Metallbauarbeiten. Es ist zu prüfen, welche Tätigkeiten durch das eigene Handwerk gedeckt sind und ob für weitere Tätigkeiten eine besondere Rechtsgrundlage, etwa § 5 HwO, besteht.

Reicht ein Subunternehmer für die Elektroarbeiten aus?

Ein entsprechend berechtigter Subunternehmer kann die von ihm übernommenen elektrotechnischen Tätigkeiten ausführen. Dadurch wird jedoch nicht automatisch die handwerksrechtliche Zulässigkeit der übrigen Leistungen des Auftraggebers hergestellt. Jede vom PV-Unternehmen selbst ausgeführte Tätigkeit muss weiterhin eigenständig beurteilt werden.

Was ist für einen PV-Betrieb ohne Meister besonders wichtig?

Entscheidend ist zunächst, welche Tätigkeiten der Betrieb tatsächlich ausführen möchte. Danach sind die Zuordnung zum jeweiligen Handwerk, die Eintragungspflicht und mögliche alternative Qualifikations- oder Ausübungswege zu prüfen. Insbesondere §§ 7, 7a, 7b und 8 HwO können je nach Ausgangssituation relevant sein.

Ist die „einfache PV-Montage“ weiterhin eine sichere Ausnahme?

Nein. Die frühere Abgrenzung, nach der eine einfache Montage ohne Eingriff in die Dach- oder Fassadenunterkonstruktion als minderhandwerkliche Tätigkeit behandelt werden konnte, ist für die aktuelle Einordnung nicht mehr als allgemeine Ausnahme heranzuziehen. Auch einfache Montagearbeiten können heute als wesentliche handwerkliche Tätigkeit bewertet werden.

Schlussbemerkung

Die Abgrenzung zwischen zulassungspflichtigem Handwerk, zulassungsfreiem Handwerk und handwerksähnlichem Gewerbe ist bei PV-Anlagen besonders wichtig, weil ein einzelnes Projekt Tätigkeiten mehrerer Gewerke miteinander verbindet.

Die vorstehende Darstellung ist deshalb als systematische Orientierung zu verstehen. Bei einer konkreten Betriebsstruktur sollte die zuständige Handwerkskammer bzw. die jeweils zuständige Behörde anhand des tatsächlichen Tätigkeitsumfangs prüfen, welchem Handwerk die Arbeiten zuzuordnen sind und welche Eintragung oder Berechtigung erforderlich ist.

Insbesondere dort, wo die Abgrenzung zwischen mehreren Anlage-A-Handwerken oder zwischen einer wesentlichen und einer nicht wesentlichen Tätigkeit streitig ist, sollte zwischen gesetzlicher Regelung, Rechtsprechung, behördlicher Verwaltungspraxis und Verbandsauffassung unterschieden werden.